

Die polizeiliche Vernehmung



„Kaum zu glauben, er packt nicht aus ...
Na gut, beginnen wir mit dem Kreuzverhör !“

1. Befragung und Vernehmung

§ 11 Abs. I BbgPolG:

„Die Polizei kann jede Person befragen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie sachdienliche Angaben machen kann, die für die Erfüllung einer bestimmten polizeilichen Aufgabe erforderlich sind.

- „Sondierung“ am Tatort
- Wer ist wer?
- nur Fragerecht, keine Auskunftspflicht (außer Personalien) !!!
- Gilt nur bis zur Feststellung des Zeugen- oder Beschuldigtenstatus,
- dann muss eine Vernehmung nach StPO erfolgen!

1.1 Spezialfall „Spontanaussage“

- ungefragte Angaben gegenüber der Polizei (am Telefon, am Tatort etc.)
- ohne vorherige Belehrung;
- ist gerichtsverwertbar
- sobald zielgerichtet gefragt wird, handelt es sich nicht mehr um eine Spontanäußerung!

1.2 Begriffsbestimmung

Definition:

Vernehmung ist die Befragung eines Beschuldigten oder Zeugen in einem Ermittlungsverfahren, über deren Verlauf ein Protokoll oder Bericht gefertigt wird.

Ziele:

- Erkenntnisgewinn (Aussagen) bezüglich Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld,
- Überprüfung bisheriger Aussagen und Ermittlungsergebnisse
- Gewinnung neuer Beweismittel und Ermittlungsanhalte

1.2 Begriffsbestimmung

Zeuge:

- „persönliches Beweismittel“ im Strafverfahren
- soll Aussagen über Tatsachen machen, die er selbst erlebt oder sinnlich wahrgenommen hat.
- Zeuge kann jede natürliche Person sein, soweit sie zur Wahrheitsfindung beitragen und sich genügend verständlich machen kann.
- Es gelten die §§ 48 ff StPO (Zeugen).

1.2 Begriffsbestimmung

Sachverständiger:

Als Sachverständiger gilt eine Person,

- die in einem Verfahren als „persönliches Beweismittel“ hinzugezogen wird,
- um aufgrund ihrer besonderen Sachkunde und Untersuchungsmöglichkeiten auf einem bestimmten Fachgebiet
- Tatsachen festzustellen oder Erfahrungssätze aufzuzeigen.
- Es gelten die §§ 48 ff StPO (Zeugen) sowie die §§ 72 ff StPO (Sachverständige).

1.2 Begriffsbestimmung

sachverständiger Zeuge:

- Zeugen, der auf einem Sachgebiet „zufällig“ besondere Sachkunde hat.
- Es gelten die allgemeinen Zeugenvorschriften.

1.2 Begriffsbestimmung

Verdächtiger:

- jeder,
 - der von dem Verdacht einer Straftat nicht frei ist und
 - gegen den ein Ermittlungsverfahren noch nicht eingeleitet wurde.
- Die weitere Behandlung (als Zeuge oder Beschuldigter) ist abhängig davon, ob der Verdacht sich konkretisiert oder nicht bestätigt.

1.2 Begriffsbestimmung

Beschuldigter:

- derjenige,
 - gegen den zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die den Verdacht einer Straftat begründen und
 - gegen den ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist.
- Das Vorliegen einer Strafanzeige ist dafür noch nicht erforderlich.

1.3 Möglichkeiten der Vernehmung

A Verhandlungsschriftliche Vernehmung = Protokollform

Grundsätzlich Protokollform

- sowohl bei Zeugenvernehmung
- als auch bei Beschuldigtenvernehmung

B Schriftliche Äußerung

- von Sachverhalt und Bedeutung der Aussage abhängig (einfache Fälle von Sachbeschädigung, Beleidigung oder Diebstahl)
- Möglichkeit für Zeugen und Beschuldigte.

1.3.1 Protokollform

- Die Vernehmungsniederschrift soll die Aussage des Vernommenen möglichst mit seinen eigenen Worten wiedergeben.
- Das Protokoll muss erkennen lassen,
 - ob der Vernommene seine Aussage ganz oder teilweise diktiert,
 - ob er seine Angaben aus freien Stücken oder
 - erst auf Hinweise, Fragen oder Vorhalte gemacht hat.
- Es sind keine Formulierungen des Vernehmungsbeamten als Aussage des Vernommenen aufzunehmen.
- Werden Formulierungshilfen gegeben, sind diese als solche zu kennzeichnen.
- Beginn und Ende der Vernehmung sind zeitlich festzuhalten(Beginn/Geschlossen).

1.3.1 Protokollform

- Vernehmung im Frage-Antwort-Stil oder in der Erzählform aus Sicht des Vernommenen
- Grundsätzlich Frage-Antwortform vorziehen, da sie den Vernehmungsverlauf deutlicher widerspiegelt.
- Insbesondere bei Beschuldigtenvernehmungen sind alle Umstände der Vernehmung in Form von Vermerken zu protokollieren (Gang zur Toilette, Konsum von Zigaretten, Unterbrechungen usw.).
- Das Vernehmungsprotokoll wird von dem Vernommenen durchgelesen und auf jeder Seite unterschrieben (auf der letzten Seite: *"selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben"*).
- Korrekturen, die der Vernommene beim Durchlesen vornehmen möchte, führt er handschriftlich aus und versieht sie mit einem Kurzzeichen.

1.3.1 Protokollform

- Verweigert der Vernommene die Unterschrift, so ist dies aktenkundig zu machen.
- Verzichtet der Vernommene auf das Durchlesen, so ist dies zu dokumentieren
(z.B. *"Auf das Durchlesen verzichtet, da laut diktiert, genehmigt und unterschrieben"*).
- Kann der Vernommene nicht lesen, muss dies vermerkt werden
(z.B. *"Laut vorgelesen, da des Lesens unkundig"*).
- **Protokolldurchschriften werden nicht ausgehändigt. In begründeten Einzelfällen liegt die Entscheidung bei der Staatsanwaltschaft.**

1.3.1 Protokollform

- Zur Aufzeichnung von Vernehmungen sind Tonträger erlaubt.
- Das Einverständnis des Vernommenen ist nicht erforderlich, er ist jedoch darauf hinzuweisen.
- Handschriftlich gefertigte Vernehmungsprotokolle sind – soweit schlecht lesbar - in Maschinenschrift zu übertragen. Die Leseabschrift wird dem Original vorgeheftet.
- Stenografische Vernehmungsprotokolle sind dem Vernommenen vor dessen Unterschriftsleistung laut vorzulesen.
- Weiterhin ist eine Leseabschrift zu fertigen, auf welcher der Stenograf für die Richtigkeit der Übertragung unterschreibt.

1.3.2 schriftliche Äußerung

- Grundsätzlich verhandlungsschriftliche Vernehmung
- ABER: in Abhängigkeit von Sachverhalt und Bedeutung der Aussage auch schriftliche Äußerung möglich,
(einfache Fälle von Sachbeschädigung, Beleidigung oder Diebstahl)
- In Fällen, bei denen bereits verhandlungsschriftliche Aussagen vorliegen und weitere Zeugenäußerungen den Sachverhalt nur zusätzlich untermauern sollen.
- Grundsätzlich besteht die Möglichkeit der schriftlichen Äußerung für Zeugen und Beschuldigte.

2. Vorbereiten einer Vernehmung

- Sammlung von Informationen zum Sachverhalt
- Strukturierung dieser Informationen
- Bewertung der Informationen

2.1 Personenkenntnis

- Personalien,
- Persönlichkeit,
- Glaubwürdigkeit,
- polizeiliche Datensysteme
- Auskunftspersonen,
- frühere Vernehmer;
- weitere aktuelle EV
- Auf freiem Fuß?

2.2 Rechtskenntnis

- Tatbestandsmerkmale der vorgeworfenen oder in Rede stehenden Tat
- Rechte und Pflichten von Zeugen und Beschuldigten,
- verbotene Vernehmungsmethoden (§ 136a)
- Opferschutz und Opferhilfe

2.3 Ortskenntnis

Der Vernehmer muss

- den Tatort
- oder wenigstens Video-/Fotoaufnahmen gesehen haben!

2.4 Sachkenntnis

- Aktenkenntnis
- Vernehmungsergebnisse (subj. BM)
 - Zeugen (Opfer, Geschädigte etc)
 - weitere Beschuldigte
 - Sachverständige
- und Spurenlage (obj. BM)

2.5 Technik

- kommunikative Fähigkeiten,
- Vernehmungstechniken,
- Umgang mit schwierigen Personen
- Mittel zur technischen Aufzeichnung
 - Tonband
 - Video

2.6 Planung

- wesentliche Ziele, Fragen und Vorhalte,
- notwendige vorzulegende Beweismittel,
- vorzuhaltende Kräfte für Fahndung/Durchsuchung, Gegenüberstellung usw.
- hinzuzuziehende Kräfte (Schreibkraft, Dolmetscher, Sachverständige, Jugendamt etc.)
- Dauer (Versorgung!)
- Ort (Vernehmungszimmer in anderen Polizeibehörden/JVA vorbestellen!)
- Reihenfolge: z.B. mehrere Zeugen

2.7 Ladung

- ComVor Formular nutzen und Ausdrucken (aber auch formlos, mündlich o. fernmündlich)
- Personalien/Anschrift prüfen (EMA),
- Zeitpunkt der Vorladung,
- Angabe von Grund („Vernehmung“) und Status („Zeuge“ oder „Beschuldigter“),
- Benennen des konkreten Gegenstandes sofern der Untersuchungszweckes nicht gefährdet wird,
- Durchschrift zum Nachweis zur Akte,
- Überprüfung und Vermerk bei Nichterscheinen, tel. Meldung, etc.
- Ggf. Aufforderung zum Mitführen von Personalpapieren

2.8 Ort

- grundsätzlich Diensträume der Polizei (Vernehmungszimmer)
- Eigensicherung! personelle und technische Möglichkeiten
- Kontakt zwischen Zeugen ausschließen (Ladungszeiten)
- Gesamteindruck, Ruhe,
- Sitzposition: Fluchtmöglichkeiten, gefährliche Gegenstände etc.
- Lichtverhältnisse: Vernehmer mit dem Rücken zum Licht!

2.9 Teilnehmer

- Rechtsstatus (Zeuge oder Beschuldigter)
- Anzahl der Vernehmer (Vernehmerwechsel?)
- Sachverständige, Verteidiger, Jugendhilfe usw.
- Dolmetscher: Gefahr der Parteilichkeit,
- Bei Anwesenheit der StA sollte dieser auch die Vernehmung durchführen (s. besondere Befugnisse bzgl. Ladung u. Zwangsmitteln)

2.10 Zeitpunkt

- innerhalb des Verfahrens taktisch planen,
- Dringlichkeit und Erfolgsaussichten
- Zeitablauf seit der Wahrnehmung
- Beschuldigte: „vor dem Abschluss des Ermittlungsverfahrens“ (§ 163a Abs. I StPO)
- Kinder nicht warten lassen! (PDV 382)
- Tageszeitpunkt nach möglichen Folgemaßnahmen wählen,
- Überraschungsmoment nutzen (morgens, unmittelbar nach Festnahme)
- Gesundheitszustand (Arzt), alkoholische Beeinflussung?
- ggf. zeitgleich mit anderen (keine Absprachen möglich!) oder invorbestimmter Reihenfolge (Gruppendynamik, „schwächstes Glied“)

2.11 Zusammenfassung

P ersonenkenntnis

R echtskenntnis

O rtskenntnis

S achkenntnis/Aktenkenntnis

T echnik

P lanung

L adung

O rt

T eilnehmer

Z eitpunkt

2.2 Zeugenvernehmung

- **Der Zeuge ist ein persönliches Beweismittel und soll bei der Vernehmung in einem nicht gegen ihn gerichteten Strafverfahren seine Wahrnehmungen und Kenntnisse über das kriminalistisch relevante Ereignis bekunden.**
- **auch Personen, gegen die ein vager Verdacht besteht, Täter oder Teilnehmer einer Straftat sein zu können.**
- **Sofern der Verdacht nicht die Qualität „tatsächlicher, zureichender Anhaltspunkte“ i.S.v. § 152 StPO hat, kann eine solche Person nur als Zeuge vernommen werden.**
- *Bsp.: KV mit mehreren Beteiligten, deren Tatbeitrag ungeklärt ist. Der Gesch. ist nicht vernehmungsfähig. Jeder könnte Täter sein. Ohne konkreten Verdacht sind zunächst alle Zeugen!*
- *An dieser Stelle wird die Belehrungspflicht (§§ 52, 55 StPO) besonders deutlich!*

2.2 Zeugenvernehmung

§ 163 (III) StPO

*Vernehmung im Ermittlungsverfahren
(Belehrungspflicht und -umfang)*

§ 52 III StPO

*Zeugnisverweigerungs**recht***

§ 53, 53a StPO

*Zeugnisverweigerungs**recht** für
Berufsgeheimnisträger und
Berufshelfer*

§ 55 II StPO

*Auskunftsverweigerungs**recht***

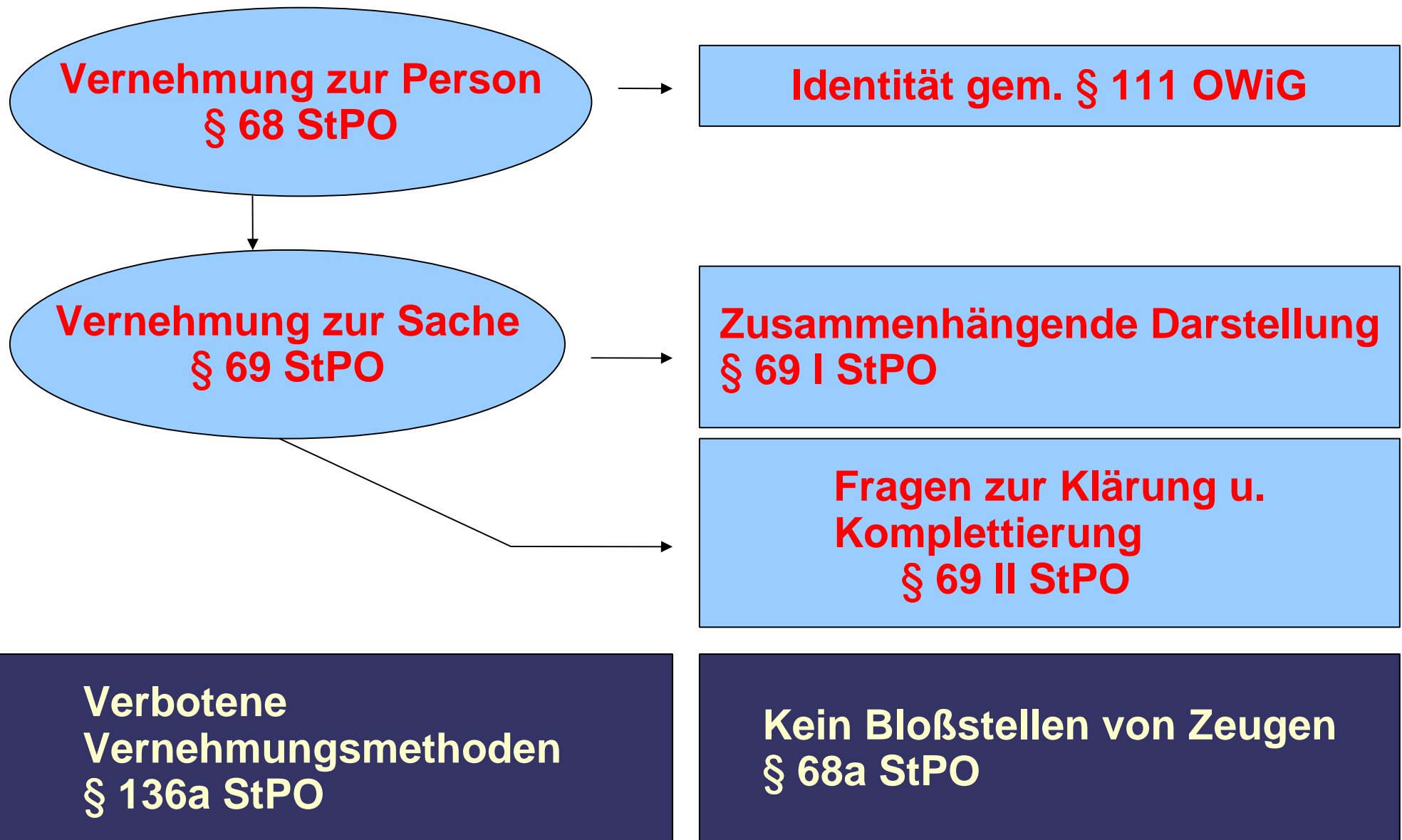
§ 57 Satz 1 StPO

Ermahnung zur Wahrheit

2.2 Zeugenvernehmung

- § 58 StPO *Zeugen einzeln und in Abwesenheit ...*
- § 58a StPO *Bild-Ton-Aufzeichnung*
- § 68 StPO *Vernehmung zur Person*
- § 68a StPO *Bloßstellen von Zeugen*
- § 68b StPO *anwaltlicher Beistand beim Zeugen*
- § 69 StPO *Vernehmung zur Sache*

2.2 Struktur der Zeugenvernehmung



2.2 Zeugenvernehmung

Zeugenpflichten

- Die Erscheinenspflicht des Zeugen nach § 51 StPO (Folgen des Nichterscheinens) gilt nur für das Erscheinen vor dem Staatsanwalt und dem Richter. Eine Erscheinens- oder Aussagepflicht bei der Polizei gibt es nicht.
- Zwangsmittel (Kostenpflicht, Ordnungsgeld, Zwangsvorführung, Ordnungshaft) stehen nur dem Staatsanwalt und dem Richter zu.
- Verweigert der Zeuge ohne gesetzlichen Grund seine Aussage vor der Polizei so kann er auf die Möglichkeit der Vorladung durch die Staatsanwaltschaft hingewiesen werden.
- Hält der Sachbearbeiter die Vorladung durch den Staatsanwalt für notwendig, muss er diese bei der Staatsanwaltschaft anregen.
- Durch wahrheitswidrige Angaben können Zeugen sich selbst strafbar machen (Strafvereitelung, Vortäuschen einer Straftat, falsche Verdächtigung, Falschaussage oder Meineid vor Gericht).

2.2 Zeugenvernehmung

Zeugenrechte (Zeugnisverweigerungsrecht)

Aus privaten Gründen:

- Nach § **52 StPO** hat der Zeuge das Recht Angaben zu verweigern, wenn er zu dem Beschuldigten in einem der dort genannten Angehörigenverhältnisse steht.

Aus beruflichen Gründen:

- Gemäß §§ **53, 53a StPO** haben Angehörige bestimmter Berufsgruppen ein Zeugnisverweigerungsrecht (Arzt und Arzthelfer/in).

2.2 Zeugenvernehmung

Zeugenrechte (Auskunftsverweigerungsrecht)

- **Auskunftsverweigerungsrecht § 55 StPO**

2.2 Zeugenvernehmung

Zeugenbelehrung (§ 163 III StPO)

- Vor Beginn der Vernehmung ist dem Zeugen in verständlicher Form zu eröffnen, aus welchem Anlass er vernommen wird.
- Zeugen müssen vor der Vernehmung über ihre Rechte belehrt werden. Dies ist aktenkundig zu machen.
- Belehrung ist auf dem Formular Zeugenvernehmung bereits abgedruckt. Sie kann jedoch auch in eigene Worte gefasst werden.
- Hinweis auf die einschlägigen Paragraphen der StPO reicht nicht.
- Ebenso kann der Satz *„Über meine Rechte und Pflichten wurde ich belehrt“* vor Gericht zu dem Verdacht einer unzureichenden Belehrung führen.

2.2 Zeugenvernehmung

Zeugenbelehrung (§ 163 III StPO)

- Aussagebereitschaft trotz Zeugnisverweigerungsrecht muss vermerkt werden.
- Da grundsätzlich vor der Vernehmung nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Zeuge in deren Verlauf sich selbst oder Angehörige belastet, **muss** dieser belehrt werden.
- Hinweis auf Pflicht zur wahrheitsgemäßen Aussage vor dem Richter, um späteren Rechtfertigungen bei unwahren Angaben vorzubeugen.
- Kenntnis über berufsbedingtes Zeugnisverweigerungsrecht kann vorausbesetzt werden. Belehrung nicht generell erforderlich.
- Wird Geschädigter als Zeuge vernommen, so Hinweis auf Rechte nach dem Opferschutzgesetz. Aushändigung des Merkblattes Opferschutzgesetz /Vorgangsnummer.
- Die Aushändigung muss aktenkundig gemacht werden.

2.3 Beschuldigtenvernehmung

Der Beschuldigte ist ein persönliches Beweismittel und soll als mutmaßlicher Täter in dem gegen ihn geführten Strafverfahren Aussagen über die von ihm begangene Straftat machen. Das umfasst auch die Feststellung entlastender Umstände.

Spätestens mit der Beschuldigtenvernehmung wird der Verdächtige zum Beschuldigten, d.h. ab jetzt wird ein förmliches Ermittlungsverfahren gegen ihn geführt, er besitzt somit auch alle Rechte eines Beschuldigten.

2.3 Beschuldigtenvernehmung

- richterliche Vernehmung §§ 133-136a StPO
- Polizei und die Staatsanwaltschaft § 163 a StPO
(Vernehmung im Ermittlungsverfahren)

beachte auch RiStBV:

- Nr. 45 I Die Belehrung vor der ersten Vernehmung ist aktenkundig zu machen
- Nr. 13, 14 Feststellung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse
- Nr. 15 Aufklärung der für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat bedeutsamen Umstände

2.3 Beschuldigtenvernehmung

Ziele

- Überführung des Tatverdächtigen/Beschuldigten
- Feststellung von Sachbeweisen
- Feststellen von Fahndungshinweisen
- Tatbestandsmäßigkeit von Straftaten
- Darstellung subjektiver Tatbestandsmerkmale

2.3 Beschuldigtenvernehmung

Weiter Ziele

- Basis für Tatrekonstruktion
- Hintergründe und Motive (Tätermerkmale)
- Rechtfertigungs- /Schuldausschließungsgründe
- Persönlichkeit des Beschuldigten/Schuldfähigkeit
- Reifegrad und Entwicklungsstand Minderjähriger
- Soziale und finanzielle Situation des Beschuldigten

2.3 Beschuldigtenvernehmung

Rechte des Beschuldigten

gemäß § 136 StPO :

- Aussageverweigerungsrecht
- einen Verteidiger zu befragen,
- zu seiner Entlastung Beweiserhebungen zu beantragen,
- sich schriftlich zu äußern,
- auf die Möglichkeit eines TOE hingewiesen zu werden,
- die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe zu beseitigen und zu seinen Gunsten sprechende Tatsachen geltend zu machen.

2.3 Beschuldigtenvernehmung

Pflichten des Beschuldigten:

- Im Personalbogen zur Angabe von Vor-, Familien- und Geburtsnamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Familienstand, Beruf, Wohnort, Wohnung und Staatsangehörigkeit verpflichtet (§ 111 OwiG).

weiteren Angaben dienen

- der Ermittlung der persönlichen Verhältnisse, die ausschließlich durch Fragen zur Person
 - Lebenslauf,
 - Bildungsgrad,
 - Krankheiten,
 - Hobbys usw.

ergänzt werden sollten,

- wenn die Art der Straftat oder die Person des Beschuldigten dies erfordern (§ 136 Abs. 3 StPO).

2.3 Beschuldigtenvernehmung

Belehrung des Beschuldigten

- Der Beschuldigte ist vor der Vernehmung in verständlicher Form auf seine Rechte nach § 163a Abs.4 StPO hinzuweisen.
- Ihm ist in geeigneter Weise zu eröffnen, welche Tat ihm zur Last gelegt wird
- Im Formular Beschuldigtenvernehmung ist die Belehrungsformel bezüglich § 136 StPO abgedruckt, kann aber auch in eigenen Worten ausgeführt werden.

2.3 Beschuldigtenvernehmung

Aussageverweigerung

- Beschuldigtem ist im Falle der Aussageverweigerung zu erklären, dass
 - sein Anspruch auf rechtliches Gehör bis zur Hauptverhandlung damit erschöpft ist
 - und die Anklage auch ohne Vernehmung erhoben werden kann.
- Erfragen, ob Bereitschaft zur Aussage vor dem Richter oder dem Staatsanwalt besteht
- Wiederholte Vernehmungsversuche sind erlaubt und oft sinnvoll.

2.4 Überleitung von Zeugen- zur Beschuldigtenvernehmung

- Personen, die als Zeugen geladen worden sind können sich in Widersprüchen verstricken bzw. Geständnis ablegen wollen.
 - Konsequenter Abbruch der Zeugenvernehmung,
 - dem Vernommenen seinen neuen Status erklären
 - und ihn als Beschuldigten belehren.
- Dies muss mit Uhrzeit in der Vernehmung dokumentiert werden.

3. Durchführung

Vernehmung ist ein Kommunikationsprozess,

- auf den alle psychologischen Erkenntnisse anwendbar sind.
- Grundsätzlich muss jeder Vernehmer sich auf sein Gegenüber einstellen,
- es gibt keinen "goldenen Weg".

3. Durchführung

1. Kontakt- und Orientierungsphase

2. Erzählphase

3. Befragungsphase

4. Abschlussgespräch

5. Auswertung

3.1 Kontakt und Orientierung

- entspannte Gesprächsbasis finden,
- vor der Vernehmung unverfängliches, allgemein persönliches Kontaktgespräch führen
- Vorstellung mit Namen
- übliche Regeln der Höflichkeit beachten
- Man sollte so verfahren, wie man selbst gerne behandelt werden würde.
- Gegenstand der Vernehmung, Ermittlungsverfahren und ggf. weitere Maßnahmen mitteilen
- Wissen um die Bedeutung der Aussage kann Kooperationsbereitschaft fördern

3.1 Kontakt und Orientierung

Darstellen der Struktur der Vernehmung in ihrer zeitliche Abfolge und entsprechender Erwartungen und Regeln

- Der Polizeibeamte selbst hat wenig Informationen über das Ereignis.
- Er wird zunächst nur zuhören.
- Der Vernommener hat ausreichend Zeit zum Nachdenken.
- Schweigen und Pausen werden in der Schilderung als konstruktiv angesehen.
- Es ist normal, sich an bestimmte Dinge nicht mehr zu erinnern.
- Eine Aussage bei der Polizei kann anstrengend sein.
- Der Beamte muss die Aussage protokollieren.

3.2 Erzählphase

- "Erzählphase" nicht durch Nachfragen unterbrechen.
- durch sog. kommunikative Verstärkungen Redefluss fördern (Kopfnicken; Anmerkungen wie "Ach ja?", "Sieh mal an" usw.).
- Sachliche und logische Widersprüche in der "Erzählphase" unkommentiert hinnehmen.
- Nachfragen und Vorhalte erst nach der zusammenhängenden Schilderung im Befragungsteil klären.
- Zu unklaren oder schwierig zu beschreibenden Themen können Skizzen gefertigt werden.
- bestimmte Handlungsabläufe können praktisch demonstriert werden, die dann in Vermerkform beschrieben werden
(z.B. Vorführung, wie der Täter zugeschlagen oder ein Messer gehalten hat).

3.3 Fragephase

- Tatablauf, Tatbestandsmerkmale
- Personenbeschreibungen
- Motive
- Äußerungen
- Klärung von Widersprüchen,
- Vorlage von Beweismitteln
- Grafische Darstellung,
- Beweisanträge etc.
- Vernehmung zur Person

3.3 Fragephase

- Aufforderungen zu Personenbeschreibungen dürfen keine Vorgaben enthalten
 - richtig: *”Welchem Typ würden Sie die Person zuordnen?”*;
 - falsch: *„Hatte die Person ein südländisches Erscheinungsbild?“*
- keine Suggestivfragen
- Fragen stellen, die nicht nur mit "Ja" oder "Nein" zu beantworten sind
- sog. W-Fragen/offene Fragen: Wo? Wann? Wer? Warum? usw.
- Vernehmungsbeamte sollte stets neutral auftreten

3.4 Protokollierung

§ 168b StPO Protokollierung staatsanwaltschaftlicher Untersuchungshandlungen

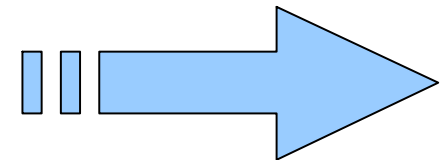
(1) Das Ergebnis staatsanwaltschaftlicher Untersuchungshandlungen ist aktenkundig zu machen.

(2) Über die Vernehmung des Beschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen soll ein Protokoll nach den §§ 168 und 168a aufgenommen werden, soweit dies ohne erhebliche Verzögerung der Ermittlungen geschehen kann.

- Ort,
- Zeit,
- Teilnehmer,
- Ablauf,
- Aussagen

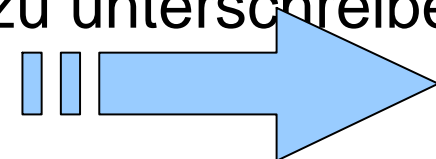
§ 168 a StPO

- (1) Ort und Tag der Verhandlung sowie die Namen der mitwirkenden und beteiligten Personen
- (2) vorläufige Aufzeichnung (gebräuchliche Kurzschrift, Tonaufnahmegerät oder verständliche Abkürzungen)
 - Protokoll ist in diesem Fall unverzüglich nach Beendigung der Verhandlung herzustellen.
 - vorläufige Aufzeichnungen sind zu den Akten zu nehmen oder, wenn sie sich nicht dazu eignen, bei der Geschäftsstelle mit den Akten aufzubewahren.
 - Tonaufzeichnungen können gelöscht werden, wenn das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen oder sonst beendet ist.



§ 168 a StPO

- (3) Das Protokoll ist den beteiligten Personen zur Genehmigung vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen.
- Genehmigung vermerken.
 - Das Protokoll ist von den Beteiligten zu unterschreiben oder es ist darin anzugeben, weshalb die Unterschrift unterblieben ist.
 - Das Vorlesen oder die Vorlage zur Durchsicht oder das Abspielen kann unterbleiben, wenn die beteiligten Personen, soweit es sie betrifft, nach der Aufzeichnung darauf verzichten; in dem Protokoll ist zu vermerken, daß der Verzicht ausgesprochen worden ist.
- (4) Das Protokoll ist von ... dem Protokollführer zu unterschreiben.



4. Grundsätze der Fragestellung

- Einfache verständliche Fragen formulieren
- am Niveau des zu Vernehmenden orientieren
- „offene“ Fragen statt Auswahlfragen
- keine versteckten Wertungen in Fragestellung
- keine Suggestivfragen
- nicht bloßstellen/entwürdigen (§ 68a StPO)
- keinen Antwortdruck erzeugen
- Reizworte vermeiden

5. Fragetechniken

Offene Fragen

- Aussageperson soll zu Beginn einen möglichst freien Bericht über das Erlebte abgeben.
- nur ein allgemeines Thema ansprechen und Aussageperson entscheiden lassen, was und wie viel sie an Informationen angeben möchte.
- Vorteil:
auch was eine Person nicht angibt kann eine relevante Information sein.

Beispiele:

- *„Was haben Sie wahrgenommen?“*
- *„Bitte erzählen Sie mir, was sich gestern Abend ereignet hat.“*
- *„Sie sagten, sie hätten das Tatfahrzeug gesehen. Bitte beschreiben Sie den Wagen.“*

5. Fragetechniken

Geschlossene Fragen

- zielen auf Erinnerungsvermögen ab.
- Auskunftsperson soll auf bestimmten Bereich hingeleitet und zu diesem gezielt befragt werden.
- Erwartung kurzer Antworten mit geringem Informationsgehalt
- Geschlossen fragen bedeutet kurze Fragen zu provozieren und die Antworten meist auf ein „ja“ oder „nein“ zu begrenzen.

Beispiele:

- *„Welche Farbe hatte das Tatfahrzeug?“*
- *„Handelte es sich um einen Täter oder eine Täterin?“*
- *„Haben Sie die Tat begangen?“*

5. Fragetechniken

Suggestivfragen

- Lenkung in bestimmte Richtung durch unzulässige Beeinflussung
- Teile der Antwort werden einer Person in den Mund gelegt
- Inhalte, die bereits im freien Bericht erwähnt wurden, dürfen verwendet werden, nicht aber neue Fakten oder Emotionen, die die Aussageperson in der Aussagebereitschaft oder -freiheit beeinträchtigen.
- **grundsätzlich nicht zulässig**, da Glaubhaftigkeit der Aussage beeinflusst wird und somit nicht mehr der Erinnerung der Auskunftsperson entspricht.
- **Unzulässig:** wenn Unwahrheiten enthalten sind.
- **Zulässig:** wenn es der Wahrheitsfindung dient, um Beeinflussbarkeit zu testen,

Beispiele:

- *„Sind Sie nicht auch der Meinung, dass der Täter niemals in 10 Minuten vom Bahnhof zur Rosenstraße hätte gelangen können?“*
- *„Handelte es sich bei dem Fluchtwagen um einen blauen Ford Kombi?“*
- *„Das Opfer hat dann sicher um Hilfe gerufen?“*

5. Fragetechniken

Auswahlfragen

- Besondere Form der „Geschlossenen Frage“, bei der mehrere Antwortmöglichkeiten vorgegeben werden, da die Auskunftsperson eine **Wortfindungsstörung** hat.

Beispiele:

- *„Um welchen Typ Fahrzeug handelte es sich? War es eine Limousine, ein Kombi, ein Van oder ein Schrägheckfahrzeug?“*
- *„Sie sagten, es handelte sich um einen dunklen Fluchtwagen, war er eher schwarz, dunkelgrau oder dunkelblau?“*

5. Fragetechniken

Lenkungsfragen

- Auskunftsperson soll wieder auf ein bereits besprochenes Thema zurückgeführt werden.
- Sinnvoll, wenn Auskunftsperson zu weit vom eigentlichen Themenkomplex abschweift
- oder weil es wichtig ist diese Sachverhaltsthematik jetzt anzusprechen.

Beispiele:

- *„Sie erwähnten zu Beginn dieser Vernehmung, dass Sie die zwei Täter genau erkennen konnten, bitte beschreiben Sie mir beide, beginnend mit dem scheinbar älteren Täter.“*

5. Fragetechniken

Anstoßfragen

- Auskunftsperson soll auf eine noch nicht besprochene Thematik hingeführt werden. Diese Information erscheint aber für die Aufklärung der Tat wichtig und es ist zu vermuten, dass die Aussageperson sachdienliche Angaben hierzu tätigen kann.

Beispiele:

- *„Sie erwähnten vorhin, dass die drei Täter aus einem Ford Kombi gestiegen seien, können Sie auch etwas zu dem Fahrer sagen?“*
- *„Nun haben wir uns die ganze Zeit über den Ort der Tat unterhalten, ich bitte Sie sich jetzt dem/der Täter/in zu widmen. Wie sah er/sie aus? Was hat er/sie getan?“*

5. Fragetechniken

Testfragen

- Glaubhaftigkeit einer Aussage oder auch der Auskunftsperson soll geprüft werden.
- häufig Suggestivfragen, daher sind diese Frageformen mit Bedacht anzuwenden.

Beispiele:

- *„Sie können die Blutbuche auf dem benachbarten Grundstück sehen? Bitte schätzen Sie die Entfernung von hier bis zum Baum.“*
- *„Sie sagten, der Angreifer sei ein „Hüne“ gewesen, entspricht die Größe meines Kollegen der des Angreifers?“*

5. Fragetechniken

Fangfragen

- Vernehmungsbeamter kennt bereits die Antwort und will die Auskunftsperson zu einer Aussage provozieren bzw. erkennen, wie diese antwortet.

Ziel:

- Feststellung, dass es sich um eine glaubhafte Person handelt
- Überführen eines Täters, denn auch eine bewusst falsche Aussage gibt Informationen preis.

5.1 Das kognitive Interview

(„kognitiv“ = auf Wahrnehmung beruhend)

nur bei kooperativem Gesprächspartner geeignet!

Elemente des kognitiven Interviews:

1. Zurücksetzen in den Wahrnehmungskontext (assoziativ, ggf. vor Ort)
2. alle Einfälle/Gedanken berichten lassen (unsortiert, ohne Zwischenfragen)
3. Erinnerung in unterschiedlicher Reihenfolge („Was geschah davor?“)
4. Perspektivenwechsel (Schilderung aus der Sicht eines anderen Beteiligten)

6. Motive für Widerstand

Sanktionsangst:

- Strafe im weitesten Sinne, Mittäter oder -häftlinge,
- insbesondere bei Ersttätern

Wahrung des Rollenkonzepts.

- Verlust des Sozialstatus: Familie, Gruppe, Nachbarschaft, Arbeitsstelle, Verein etc., vermeintliche oder tatsächliche berufliche oder soziale Stellung

Bewahrung des positiven/negativen Selbstkonzepts:

- hält sich für positiv: „Ich bin der Gute!“ oder gefällt sich in der Rolle des „Bösen“

Schamgefühl:

- Offenbarung intimer Details, z.B. bei Sexualdelikten; auch Scham gegenüber dem Opfer

7. Abwehrstrategien

- Dominanz** Konfrontation, soll den Vernehmer beeindrucken bzw. einschüchtern
- Bilanzierung** Kosten-Nutzen-Analyse, taktieren, Fragen nach Vorteilen, Beratung durch Anwalt
- Rationalisierung** redet sich ein, die Tat sei rational begründbar, Rechtfertigung gegenüber sich selbst und anderen
- Projektion** die Schuld wird anderen Personen oder der Situation zugeschrieben, auf diese projiziert, es wird ein Schuldiger gesucht, eine Provokation behauptet,
- Minimierung** das Geschehen oder der eigene Tatbeitrag wird verharmlost, bagatellisiert, kleinere Delikte werden eingeräumt, das Geschehene wird heruntergespielt, z. B. als Unfall dargestellt, usw.

8. Vernehmungsstrategien

Überrumpelungsstrategie:

- dem Beschuldigten unmittelbar oder bei der Festnahme die Aussichtslosigkeit seiner Lage verdeutlichen.

Abtastende Vernehmungsstrategie:

- Schwachstellen zur Überwindung des Widerstandes beim Beschuldigten finden (z.B. Ehrvorstellungen, Eingehen auf Familie, Mitleid, Schuldgefühle, Übernehmen der "Vaterrolle").

Zermürbungsstrategie:

- wiederholte Erörterung bereits abgehandelter Themen (Taktik der unerbittlichen Gründlichkeit) oder Wechsel des Kommunikationsstiles (z.B. Taktik von "Gut und Böse" durch zwei Vernehmungsbeamte) um Widerstand des Beschuldigten zu überwinden.

8. Vernehmungsstrategien

- Überrumpelung
- Verunsicherung
- Längere Einwirkung
- Verständnis
- Destabilisierung
- Hilfe
- Angstreduktion
- Vervollständigung
- Themenwechsel
- Strategiewechsel
- Vernehmerwechsel

Die Anwendung von Vernehmungsstrategien erfordert Kenntnisse über Motive und Abwehrstrategien des Gesprächspartners

Je mehr der Beschuldigte sagt, desto mehr kann ihm vorgehalten bzw. widerlegt werden und umso verunsicherter wird er.

8. R-P-M Technik

Knüpft an drei grundlegende Abwehrstrategien an

Rationalisierung

Projektion

Minimierung

Bestätigen, Entgegenkommen, Verständnis

Wissen um

- die individuelle Bedürfnisstruktur des Beschuldigten,
- seine persönlichen Hintergründe,
- seine Normen- und Wertvorstellungen,
- seine Gefühle,
- seine Beziehung zum Opfer etc.

Diese Informationen müssen vorweg oder im Laufe der Vernehmung gewonnen werden, um treffsicher und auf die individuelle Situation des Beschuldigten abgestimmt, eingesetzt zu werden.

9. Hinzuziehen weiterer Vernehmer

Vernehmung **auf keinen Fall allein** durchführen:

- Fluchtgefahr des Beschuldigten.
- Eigensicherung aufgrund zu erwartender Widerstandshandlungen.
- Bei Personen, die bereits wegen Anzeigen gegen Vollzugsbeamte aufgefallen sind.
- Bei Frauen, die häufig Anzeigen wegen sexueller Belästigung erstatten
- Bei schwierigen Sachverhalten und besonders lange andauernden Vernehmungen.

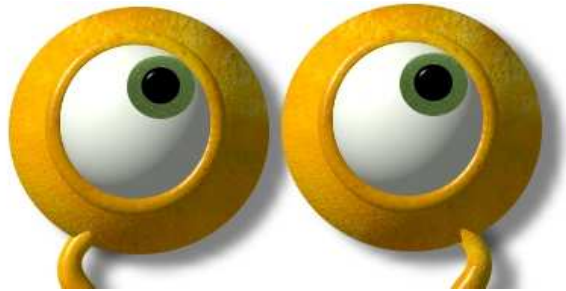
10. Anwesenheit Dritter

- Polizei ist nicht verpflichtet die Anwesenheit eines Verteidigers oder anderer Personen während der Vernehmung zu gestatten.
- Die Entscheidung trifft der Leiter der Vernehmung. Das Gestatten ist jederzeit widerrufbar, wenn es die Sachlage erfordert, dies ist aktenkundig zu machen.
- Im Störungsfall ist die Vernehmung zu unterbrechen, die dritte Person kann nach Ermahnung des Raumes verwiesen, die Vernehmung ggf. abgebrochen werden (dokumentieren!).
- Die Anwesenheit Dritter in der Vernehmung sollte die Ausnahme sein.
- Bei der Vernehmung anwesende Dritte sind in die Vorsichts- und Sicherungsmaßnahmen einzubeziehen.

11. Lügensymptome

- Aufregung und Anspannung.
- Veränderung im Mienenspiel und in der Körpersprache.
- Zittern.
- Erröten oder Erbleichen.
- Schluckreiz.
- Trinkbedürfnis.
- Herzklopfen und Kurzatmigkeit.
- Keine Nennung von Details in der Schilderung
- Wechsel der Aussageart (z.B. von ruhiger zu hektischer Art).
- "Wichtigmachen" von an sich nebensächlichen Punkten.

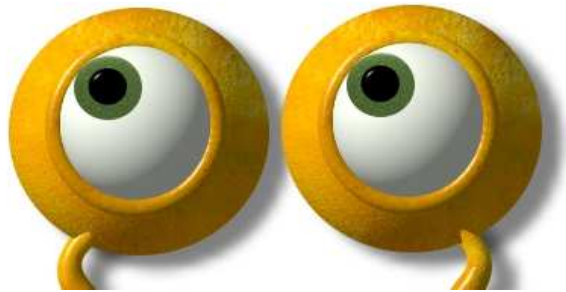
Augenbewegungszugangshinweise



Augen oben rechts: visuell erinnert

- Sieht der Gesprächspartner Ihrer Wahl nach oben rechts, erinnert er ein internes Bild oder einen Film.
 - Wie sieht Ihr Lieblingspullover aus?
 - Wie sahen Sie aus, als Sie 10 Jahre alt waren?
 - Was sehen Sie beim Blick aus Ihrem Wohnzimmerfenster?

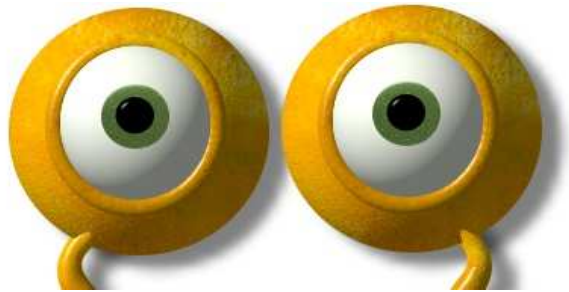
Augenbewegungszugangshinweise



Augen oben links: visuell konstruiert

- Ihr Gesprächspartner konstruiert ein internes Bild. Und dabei werden sich seine Augen nach oben links bewegen.
 - Wie sähe Ihr Arbeitszimmer aus, wenn sich alle Möbel an der Decke befänden?
 - Und wie sähen Sie mit Elefantenohren und Giraffenhals aus?
 - Wie sähe ich aus, wenn ich mein drittes Auge offen tragen würde?

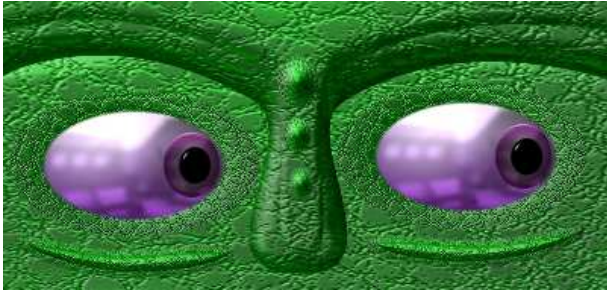
Augenbewegungszugangshinweise



Augen starren defokussiert geradeaus oder die Augen schließen sich:
visuell erinnert oder konstruiert

- Wie sieht Ihr Lieblingspullover aus?
- Wie sahen Sie aus, als Sie 10 Jahre alt waren?
- Was sehen Sie beim Blick aus Ihrem Wohnzimmerfenster?

Augenbewegungszugangshinweise



Augen rechts: auditiv erinnert

- Wenn Ihr Gesprächspartner nach rechts sieht, erinnert er ein dagewesenes Geräusch, eine vertraute Stimme, bekannte Musik oder dergleichen.
 - „Was habe ich gerade gesagt?“
 - “Wie klingt das Läuten Deiner Türklingel?“

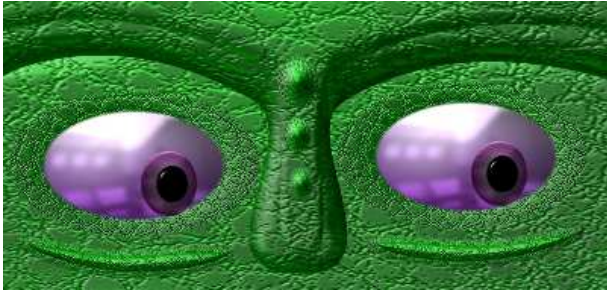
Augenbewegungszugangshinweise



Augen links zur Seite: auditiv konstruiert

- Um sich die Stimme seines neuen Freundes (Schneemann mit Elfenschuhen und Osterhasenohren) vorstellen zu können, bewegen sich seine Augen zur Seite.
- Er konstruiert ein Geräusch.

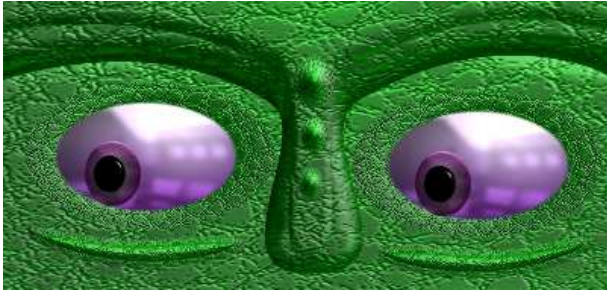
Augenbewegungszugangshinweise



Augen unten rechts: auditiv internal

- Homo Sapiens spricht zu sich selbst (leider - oder manchmal auch zum Glück - unhörbar für die meisten von uns...).
 - Singen Sie im Stillen Ihr Lieblingslied.
 - Welchen Tonfall haben Sie, wenn Sie mit sich selbst sprechen?
 - Sagen Sie innerlich ein Gedicht auf.

Augenbewegungszugangshinweise



Augen links unten: kinästhetisch

- Zugang zu Körperempfindungen, Riechen und Schmecken. Fragen, deren Beantwortung den kinästhetischen Sinn, einschließlich Geruch und Geschmack erfordern, sind:
 - Wie fühlt es sich an, mit nasser Kleidung spazieren zu gehen?
 - Wie schmeckt es, wenn Sie einen Honiglöffel abschlecken?
 - Wie riecht das Fell eines nassen Hundes?

Verbotene Vernehmungsmethoden

§§ 136a und 69 III StPO

Verboten ist alles, was die freie Willensentschließung (Art. 1 GG) beeinträchtigt

körperliche Gewalt, Schmerz, Folter, psychische Gewalt, Drohung, Ermüdung, Kälte, Hunger, Verabreichen von Mitteln, Blenden mit Licht, usw. sowie Täuschungen, unhaltbare Versprechen, Hypnose und unwissenschaftliche Mittel

Mit unerlaubten Mitteln erlangte Aussagen führen zu einem absoluten Verwertungsverbot! (§ 136a III StPO)

Verbotene Vernehmungsmethoden

Gesetzliche Regelung

- § 136 a Abs. 1 u. 2 StPO untersagt bestimmte Vernehmungsmethoden ausdrücklich.
- Verbot gilt für die richterliche, staatsanwaltliche und polizeiliche Vernehmung/Anhörung von Beschuldigten, Betroffenen, Zeugen, und Sachverständigen in Straf- und Bußgeldverfahren.
- gilt auch für informatorische Befragungen.
- Verstöße können u.a. als Aussageerpressung strafrechtlich verfolgt werden (§ 343 StGB).

Verbotene Vernehmungsmethoden

Körperliche Misshandlung

- jede üble, unangemessene Behandlung,
- die das körperliche Wohlbefinden
- oder die körperliche Unversehrtheit
- nicht nur unerheblich beeinträchtigt
- (z.B. Schläge, ständiges Stören im Schlaf, grelle Beleuchtung, überhitzte oder besonders kalte Räume).

Verbotene Vernehmungsmethoden

Täuschung

- absichtliches Herbeiführen eines Irrtums zur Beeinträchtigung der Willensfreiheit (z.B. falsche Behauptungen zur Beweislage).
- Abgrenzung von Täuschung und Verhandlungslist ist oft schwierig und erfordert Fingerspitzengefühl.
- Die Ausnutzung einer Selbsttäuschung ist nicht verboten.
- Aufklärungspflicht seitens des Vernehmenden besteht nicht.
- Der Aussagende muss wissen, um welche Person es sich bei seinem Gegenüber handelt (Polizist, Staatsanwalt o.ä.).

Verbotene Vernehmungsmethoden

Drohung

- Drohung muss sich auf strafprozessual unzulässige Maßnahmen beziehen.
- Hinweis auf reale strafprozessuale Folgen ist keine Drohung, wenn er nicht zur Einschüchterung vorgetragen wird (z.B. Vorführung vor dem Richter).

Verbotene Vernehmungsmethoden

Ermüdung

- Ermüdung bezieht sich auf Erschöpfung der Willenskraft
- Vernehmung zur Nachtzeit nicht grundsätzlich verboten.
- Aussagende kann der Vernehmung nicht mehr folgen oder gibt nur Antworten, damit er endlich schlafen kann.
- Während länger dauernder Vernehmungen sollte Aussagender wiederholt befragt werden, ob er der Vernehmung noch folgen kann.
- Dokumentation im Protokoll, ebenso wie Uhrzeit von Beginn und Ende der Vernehmung sowie von eingelegten Pausen.
- Hat der Vernehmende von sich aus den Eindruck, dass der Aussagende der Vernehmung nicht folgen kann, so hat er die Vernehmung mit einem entsprechenden Vermerk zu beenden.

Verbotene Vernehmungsmethoden

Vergünstigungen oder Vorteile

- keine Zusagen, die gesetzlich nicht vorgesehen sind.
- keine verbindlichen Aussagen zum weiteren Ablauf des Verfahrens durch Polizeibeamte
- Zulässig sind Belehrungen des Beschuldigten über seine Situation im Prozessgeschehen (z.B. darüber, dass seine Schilderung des Sachverhaltes auch zur Entlastung dienen kann).

Verbotene Vernehmungsmethoden

Quälerei

- Bereiten länger andauernder oder sich wiederholender körperlicher oder seelischer Schmerzen
- z.B. Rauchverbot für einen starken Raucher

Verbotene Vernehmungsmethoden

Gabe bestimmter Genussmittel

Zulässig

- Stärkungs- und Erfrischungsmittel z.B. Kaffee, Cola, Zigaretten
- sowie medizinische Hilfsmittel, die der Vernommene benötigt (z.B. Herztabletten, Insulin).

Unzulässig

alkoholische Getränke

- Ausnahme kann bei unter Entzugserscheinungen leidenden Alkoholikern bestehen.
- Im Zweifelsfall ist ein Arzt hinzuzuziehen, der die Vernehmungs- und Verwahrfähigkeit feststellt.
- Alle konsumierten Mittel sollten im Protokoll oder in einem gesonderten Vermerk dokumentiert werden.

Verbotene Vernehmungsmethoden

Verabreichung von Mitteln

- Insbesondere Verabreichung hemmungslösender Mittel zur Willensbeeinträchtigung.

Hypnose

- Hypnose als Eingriff in die Freiheit der Willensentschließung ist unzulässig.
- Anwendung der Hypnose mit Einverständnis des Aussagenden zum Abrufen von verloren geglaubten Erinnerungen ist unschädlich aber im Hinblick auf das Ergebnis mit Vorsicht zu sehen.

Vernehmung von Kindern und Jugendlichen

- Anzuwendende Rechtsvorschrift ist das **Jugendgerichtsgesetz JGG**.
- Eine bundeseinheitliche Regelung der Verfahrensweise ist in der **PDV 382** erfolgt, die im Bedarfsfall herangezogen werden sollte.

Vernehmung von Kindern und Jugendlichen

Begriffsbestimmung:

Kinder und Jugendliche sind Minderjährige.

Kind, wer das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Kinder sind grundsätzlich strafunmündig und schuldunfähig (§ 19 StGB).

Jugendlicher, wer das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Gesetzlicher Vertreter (§ 1629 Bürgerliches Gesetzbuch -BGB-) ist jede Person, der nach dem BGB als Teil der elterlichen Sorge (§ 1626 BGB) das Recht der Personensorge (§ 1631 BGB) zusteht. Dies sind in der Regel die Eltern gemeinsam.

Minderjährige (auch „tatverdächtige“ Kinder) können als Zeuge vernommen werden, wenn sie die nötige Verstandesreife besitzen.

Vernehmung von Kindern und Jugendlichen

- Kinder sind strafrechtlich nicht verantwortlich.
- Die Aufklärung von mit Strafe bedrohten Handlungen erfolgt jedoch aus folgenden Gründen:
 - Feststellen der Mitwirkung strafmündiger Beteiligten an der Tat.
 - Feststellen einer Verletzung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht.
 - Feststellen der Identität von Personen zur Wahrnehmung zivilrechtlicher Ansprüche (z.B. Schadensersatz, Schmerzensgeld u.ä., welches durch den Erziehungsberechtigten zu leisten wäre).
- Prüfung der Notwendigkeit von vormundschaftlichen und behördlichen Maßnahmen.

Vernehmung von Kindern und Jugendlichen

- Jugendliche sind strafrechtlich verantwortlich, wenn
 - sie zur Zeit der Tat nach ihrer geistigen und sittlichen Entwicklung reif genug sind das Unrecht einzusehen
 - und gemäß dieser Einsicht zu handeln.
- Ermittlungen sollen nicht nur der Sachverhaltsfeststellung dienen, sondern auch
 - Tat
 - Täterpersönlichkeit
 - Anlass,
 - Motiv,
 - Einstellung zur Tat usw.) erfassen.

Vernehmung von Kindern und Jugendlichen

- Heranwachsende sind wie Jugendliche gestellt, wenn sie nach ihrer geistigen und sittlichen Entwicklung nicht in der Lage sind,
 - das Unrecht der Tat einzusehen und
 - ihren Willen gemäß ihrer Einsicht bestimmen zu können.
- Da diese Personen volljährig sind, entfallen polizeiliche Maßnahmen hinsichtlich der Erziehungsberechtigten.

Vernehmung von Kindern und Jugendlichen

- Kinder und Jugendliche, die ein Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrecht haben, sind zu belehren.
- Art und Weise der Belehrung ist dem geistigen Entwicklungsstand anzupassen.
- gesetzlicher Vertreter ist ebenfalls über Rechte des Minderjährigen zu belehren.
- Einwilligung des Vertreters ist unbeachtlich, wenn dieser die Belehrung verstanden hat.
- Bestehen Zweifel an der Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen, ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- Ist der gesetzliche Vertreter in diesem Fall Beschuldigter, so ist über das Jugendamt ein Pfleger zu bestellen und dieser zu belehren.
- Über die Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen ist ein Vermerk zu fertigen.

Vernehmung von Kindern und Jugendlichen

Belehrung tatverdächtiger Minderjähriger

- **Kinder** sind strafrechtlich nicht verantwortlich. Sie können daher nicht Beschuldigte sein und müssen in dieser Hinsicht nicht belehrt werden, ggf. jedoch als Zeugen.
- **Jugendliche** sind gemäß ihrem Entwicklungsstand zu belehren.
- Recht über die Belehrung mit Erziehungsberechtigten zu sprechen, soweit die Aufklärung der Tat dadurch nicht gefährdet wird.
- Einspruch des Erziehungsberechtigten ist unbeachtlich, aber aktenkundig zu machen.
- Will der Jugendliche einen Anwalt sprechen, ist der gesetzliche Vertreter einzuschalten.
- Fehlt die Einsichtsfähigkeit in die Belehrung, kann eine Vernehmung als Beschuldigter nicht erfolgen.

Vernehmung von Kindern und Jugendlichen

Verfahrensgrundsätze der Vernehmung Minderjähriger

- Sorgfältige Vorbereitung, da nur eine einmalige Befragung stattfinden sollte.
- Die Vorladung ist an die gesetzlichen Vertreter zu senden,
- Es ist für möglichst kurze Wartezeiten zu sorgen.
- Erziehungsberechtigte haben bei der Vernehmung Minderjähriger ein Anwesenheitsrecht. Sie sind über dieses Recht zu informieren.
- In Absprache mit dem Erziehungsberechtigten und dem zu Vernehmenden sollten Kinder und Jugendliche jedoch möglichst alleine vernommen werden (d.h. ohne Erziehungsberechtigte oder andere Erwachsene), um ein unbeeinflusstes Vernehmungsergebnis zu erhalten.
- Erziehungsberechtigten ist vor Beginn der Grund der Vernehmung mitzuteilen, wenn nicht kriminaltaktische Erwägungen dagegen sprechen.

Vernehmung von Kindern und Jugendlichen

- Vernehmung an Schulen oder am Arbeitsplatz nur in begründeten Ausnahmefällen.
- Vernehmungsniederschrift bei Kindern formlos, (möglichst in der Ich-Form).
- Die Personalien umfassen auch den gesetzlichen Vertreter und die Schule.
- Die kindliche Aussage wird möglichst wortgetreu protokolliert.
- Kinder unterschreiben nicht. Die Richtigkeit der Wiedergabe ihrer Aussage
- bestätigt der Vernehmende.
- Vermerk über den persönlichen Eindruck mit Hinweis auf Feststellungen und Beobachtungen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, („Reifevermerk“).

Vernehmung von Kindern und Jugendlichen

- Kinder nach Beendigung polizeilicher Maßnahmen nach Hause bringen (lassen), wenn sie nicht abgeholt werden.
- Jugendliche auch, wenn es die Umstände erfordern (**Garantenstellung der Polizei**).
- Lehnen die Angehörigen die Aufnahme ab oder ist eine Rückkehr in deren Obhut nicht angeraten (z.B. familiäre Gewalt), ist das Jugendamt/Jugendnotdienst einzuschalten,
- Prüfung, ob zur Absicherung der Aussage richterliche Vernehmung erforderlich ist.
- Grundsätzlich sollte vor der Vernehmung von Minderjährigen Einblick in die PDV 382 (Bearbeitung von Jugendsachen) genommen werden.

Minderjährige Zeugen

Vorladung:

Vorladungen Minderjähriger sind an die Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen Vertreter zu richten .

Vorladungen an Jugendliche sind an diese unmittelbar zu richten, wenn sie mit Erziehungsberechtigten nicht in häuslicher Gemeinschaft leben. Erziehungsberechtigte sind von der Vorladung gleichzeitig zu unterrichten.

Minderjährige

Belehrung:

- Kinder und Jugendliche, die ein **Zeugnisverweigerungsrecht** haben, sind nach § 52 Abs. 3 StPO zu belehren.
- Sie sind auch über ihr **Auskunftsverweigerungsrecht** nach § 55 Abs. 2 StPO zu belehren, wenn dafür Anhaltspunkte vorliegen.
- Die Belehrung hat unabhängig von der Verstandesreife der Minderjährigen in jedem Fall zu erfolgen. Die Art und Weise der Belehrung ist dem geistigen Entwicklungsstand der minderjährigen Zeugen anzupassen.
- Der gesetzliche Vertreter ist über die Rechte des Minderjährigen und über sein Recht nach § 52 Abs. 3 StPO zu belehren.
- **Eine Entscheidung über die Ausübung des Auskunftsverweigerungsrechts nach § 55 StPO steht dem gesetzlichen Vertreter nicht zu.**

Minderjährige

Anwesenheit Erziehungsberechtigte/ gesetzl. Vertreter

- Sind in gleicher Weise zu belehren und haben ein Anwesenheitsrecht - es sei denn, einer von ihnen ist in gleicher Sache Beschuldigter.
- Ist der gesetzliche Vertreter nicht erreichbar, so dürfen Minderjährige nur vernommen werden, wenn durch einen Aufschub der Ermittlungserfolg gefährdet wäre; der gesetzliche Vertreter ist umgehend zu informieren

Minderjährige

Protokollierung

- Alle Aussagen sind **möglichst wortgetreu zu protokollieren**. Bei schwerwiegenden Vernehmungsinhalten oder kindlicher Ausdrucksweise ist die Vernehmung in Frage und Antwort niederzuschreiben.
- Die Niederschrift der Vernehmung von Kindern erfolgt **formlos**. **Kinder unterschreiben nicht**.
- Die Authentizität ihrer Aussagen hat der Vernehmende zu bestätigen.
- Im Anschluss an die Vernehmungsniederschrift ist zu vermerken, welchen **persönlichen Eindruck** der Vernehmende von dem Minderjährigen bzw. Heranwachsenden gewonnen hat und welche **Beobachtungen und Feststellungen** dem zugrunde liegen.



Minderjährige

Übergabe an Erziehungsberechtigte

- Kinder sind nach Beendigung polizeilicher Maßnahmen von Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten abholen zu lassen oder, sofern dies nicht möglich ist, ihnen zu überstellen.
- Bei Jugendlichen ist in gleicher Weise zu verfahren, wenn Umstände, wie z.B. Lebensalter, Tageszeit oder eine besondere Krisensituation, es geboten erscheinen lassen.

Ergänzungspflegschaft

Ausgangssituation: Elternteil ist Beschuldigter

- § 52 II Satz 2 StPO schließt Eltern von der Vertretung ihres Kindes aus – auch nichtbeschuldigter Elternteil ! 
- Rechtspfleger des Vormundschaftsgerichts (Teil des AG) bestellt einen **Ergänzungspfleger** 
- Lediglich Sorgerechtseinschränkung, kein Entzug durch Familiengericht!
- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Vormundschaft Ausnahme und Ergänzungspflegschaft die Regel)
- § 1666a II BGB (2)
Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

§ 52 II StPO

Grundsatz, Satz 1:

„Haben *Minderjährige wegen mangelnder Verstandesreife* oder haben *Minderjährige oder Betreute wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung* von der *Bedeutung des Zeugnisverweigerungsrechts keine genügende Vorstellung*, so dürfen sie nur vernommen werden, wenn sie zur **Aussage bereit sind und auch ihr gesetzlicher Vertreter der Vernehmung zustimmt.**“

Ausnahme, Satz 2

„Ist der gesetzliche Vertreter selbst **Beschuldigter**, so kann er über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts nicht entscheiden; das gleiche gilt für den nicht beschuldigten Elternteil, wenn die gesetzliche Vertretung beiden Eltern zusteht.“



Ergänzungspflegschaft (§ 1909 BGB)

- Eine Vormundschaft umfasst die gesamte Fürsorge für das Mündel (Personen- und Vermögenssorge).
- **Die Ergänzungspflegschaft ist nur zur Besorgung einzelner Angelegenheiten bzw. eines genau eingegrenzten Aufgabenkreises zulässig**
- Ein Minderjähriger erhält einen Pfleger soweit die Fürsorge des gesetzlichen Vertreters (Eltern oder Vormund) bei dessen tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung erforderlich ist. (Beachte § 52 II Satz 2 StPO)
- Ergänzungspfleger kann entscheiden über
 - Zeugnisverweigerung,
 - psychologischen oder medizinischen bzw. gerichtsmedizinischen Begutachtung
 - Videoaufnahme der Aussage des Kindes nach den strafprozessualen Vorschriften
 - etc.



Richterliche Vernehmung

- Wenn Aussage für die Beweisführung besondere Bedeutung hat, ist über die StA unverzüglich eine richterliche Vernehmung anzuregen (§ 162 StPO).

z.B.,

- wenn ein Zeuge in der Hauptverhandlung nicht mehr erreichbar ist (ausländischer Tourist u.ä.) oder
- wenn zu befürchten steht, dass der Vernommene in der Hauptverhandlung seine Aussage nicht aufrecht erhält (Ehefrau sagt gegen Ehemann aus).

Vertraulichkeit

- in Ausnahmefällen zulässig.
- Voraussetzung ist Vorliegen eines Deliktes aus den Bereichen:
 - Schwermriminalität,
 - Organisierte Kriminalität,
 - Rauschgiftkriminalität,
 - Illegaler Waffenhandel,
 - Falschgeldkriminalität,
 - Staatsschutzdelikte.
 - Ausnahmsweise ist die vertrauliche Aussage in Fällen der mittleren Kriminalität zulässig (Bei bedeutenden Serienstraftaten, hohem Schaden, die Öffentlichkeit beunruhigenden Delikten).

Vertraulichkeit

Zusätzlich müssen folgende Punkte erfüllt werden:

- Konkrete Gefährdung des Anzeigenden
- Aufklärung der Tat ist sonst aussichtslos oder wesentlich erschwert.

Vernehmung von Ausländern

- Grundsätzlich wird vorab kein Dolmetscher bestellt, ein entsprechender Hinweis ist auf der Vorladung vorhanden.
- Bei der ersten Vernehmung eines Ausländers ist festzustellen, ob er die deutsche Sprache so weit beherrscht, dass auf einen Dolmetscher verzichtet werden kann.
- Ist dies der Fall, so ist der Verzicht in der Vernehmung zu dokumentieren.

Einfluss von Rauschmitteln

- Vernehmungen von Personen, die unter Einfluss von Medikamenten oder Rauschmitteln stehen, sind nicht grundsätzlich ausgeschlossen.
- Das Vernehmungsverhalten ist jedoch ausführlich zu dokumentieren (z.B. zeitliche und örtliche Orientierung des Vernommenen).
- Kann eine Person aufgrund der Beeinträchtigung nicht vernommen werden, ist sie erneut vorzuladen.
- In dringenden Fällen kann eine informatorische Befragung erfolgen und die Vernehmung nachgeholt werden.

Vernehmung von psychisch Kranken

- Entsteht bei der Vernehmung der Eindruck, dass der Vernommene an einer Geisteskrankheit oder -schwäche oder an psychischen Erkrankungen leidet, ist dies aktenkundig zu machen.
- Gegebenenfalls ist die Vernehmung abubrechen.

Vernehmung von Parlamentsabgeordneten

- Bei bestehender Immunität darf ein Parlamentsabgeordneter zeugenschaftlich vernommen werden.
- Die Vernehmung als Beschuldigter ist erst nach Aufhebung der Immunität zulässig.

Vernehmung von Exterritorialen

- Diplomaten,
 - Konsulatsangehörige,
 - Staatsgäste
-
- Vernehmung nur bei vorliegendem Einverständnis.
 - Die Vernehmung als Beschuldigter ist unzulässig.

Vernehmung von Kranken und Gebrechlichen

- Ist kranken und gebrechlichen Personen ein Erscheinen auf der Dienststelle nicht zuzumuten, sind diese an ihrem Aufenthaltsort (Krankenhaus, Altersheim, Wohnung) zu vernehmen.
- Bestehen Zweifel an der geistigen Gesundheit (z.B. Altersschwachsinn), so sollten zwei Beamte den zu Vernehmenden aufsuchen, um späteren falschen Beschuldigungen zu entgehen.
- Vor der Vernehmung in Krankenhäusern o.ä. ist der behandelnde Arzt oder Verantwortlicher über die Möglichkeit der Vernehmung zu befragen.
- Das Vernehmen von Personen mit ansteckenden Krankheiten ist zurückzustellen, wenn eine Ansteckungsgefahr nicht auszuschließen ist.

Beweiserhebungsverbote

darf ein bestimmter Beweis erhoben werden?

- Beweisthemaverbote:
 - Beamter darf ohne Genehmigung seines Dienstherrn nicht über Amtsgeheimnisse vernommen werden
- Beweismittelverbote:
 - sie untersagen die Verwendung bestimmter Beweismittel
 - frühere Aussagen von Zeugen, bei Zeugnisverweigerungsrecht
- Beweismethodenverbote:
 - sie untersagen die Verwendung bestimmter Erhebungsmethoden
 - vor allem: §136a StPO („Verbotene Vernehmungsmethoden“)
- **Relative** Beweisverbote:
 - Beweisgewinnung darf in bestimmten Fällen nur von bestimmten Personen angeordnet oder durchgeführt werden, vgl. §81a StPO

Beweisverwertungsverbote

Aussagen, die unter Verletzung des § 136 a StPO zustande gekommen sind, dürfen im Verfahren nicht verwertet werden.

- gilt nicht für Aussagen, die der Vernommene von sich aus gemacht hat ohne hierzu aufgefordert worden zu sein (Spontanäußerung).
- Verwertungsverbot gilt nicht für selbstständige Beweismittel, die aufgrund einer nicht verwertbaren Aussage erlangt oder mit deren Hilfe aufgefunden werden (z.B. das in der Aussage genannte Beuteversteck oder genannte Mittäter, die den unzulässig Vernommenen belasten).
- Ist eine Person unter Verstoß gegen § 136 a StPO vernommen worden, so schließt das nicht aus, sie erneut und fehlerfrei zu vernehmen.
- Die erneute Aussage ist dann verwertbar.

Beweisverwertungsverbote

Gesetzlich verankerte Verwertungsverbote (**unselbständige**)

unselbständige V.verbote, da **abhängig von** einem Erhebungsverbot

I. Gesetzlich ausdrücklich geregelte Verwertungsverbote:

§136a III S.2 StPO *„Aussagen, die unter Verletzung dieses Verbots zustande gekommen sind, dürfen auch dann nicht verwertet werden, wenn der Beschuldigte der Verwertung zustimmt.“*

II. Verwertungsverbote, die auf der Verletzung von Beweiserhebungsvorschriften beruhen

- BGH: **Rechtskreistheorie**: *Verwertbarkeit des erlangten Beweises ist davon abhängig, ob die verletzte Vorschrift den Rechtskreis des Betroffenen wesentlich berührt oder ob sie für ihn nur von untergeordneter Bedeutung ist; zu berücksichtigen ist vor allem der Rechtfertigungsgrund der Vorschrift und die Frage, in wessen Interesse sie geschaffen worden ist*

Beweisverwertungsverbote

Gesetzlich verankerte Verwertungsverbote (**unselbständige**)

Rechtskreistheorie

- Fehlerhafte Zeugenbelehrung
- Fehlende Beschuldigtenbelehrung
 - § 136 I S.2 i.V.m. §163 IV S.2 StPO
 - Aussage unverwertbar
 - Ausnahme: zB Beschuldigter hat sein Schweigerecht gekannt; ausdrückliche Zustimmung in HV,
- Untersagtes Recht auf Verteidigerkonsultation:
 - §§136 I 2 2.Alt i.V.m. 163a IV StPO; Verwertungsverbot
- Untersuchung, Durchsuchung, Beschlagnahme:
 - §§ 81a-d StPO grundsätzlich kein Verwertungsverbot, so lange keine bewusste Missachtung der Vorschrift vorliegt und kein besonders schwerer Verfahrensverstoß vorliegt.

Beweisverwertungsverbote

Verfassungsrechtliche Verwertungsverbote (selbständige)

- Beweisverwertung ist unzulässig, wenn der Schutz der Grundrechte des Betroffenen dies gebietet (Art.2 I, 1 GG)
- ist dagegen **nicht der absolut geschützte Kernbereich betroffen** sondern **lediglich die schlichte Privatsphäre**, so erfolgt Abwägung zwischen den überragenden Interessen der Allgemeinheit (wirksame Strafrechtspflege) und dem Grundrecht des Betroffenen aus Art.2 I, 1 GG
- z.B. Aufzeichnungen in einem Tagebuch

Beweisverwertungsverbote

- Fernwirkung -

wie weit reicht ein Verwertungsverbot, d.h. gilt ein Verwertungsverbot nur für das unmittelbar auf verbotenen Wege erlangte Beweismittel oder auch für das bloß mittelbar erlangte Beweismittel?

- *Täter gesteht bei brutaler Vernehmung Beuteversteck*

1. Ansicht 1: „fruits of the poisonous tree“

- Fernwirkung (+); nur wenn auch die Früchte aus dem verbotenen Tun nicht verwertet werden, werden die Besch.rechte gewahrt

2. Ansicht: BGH

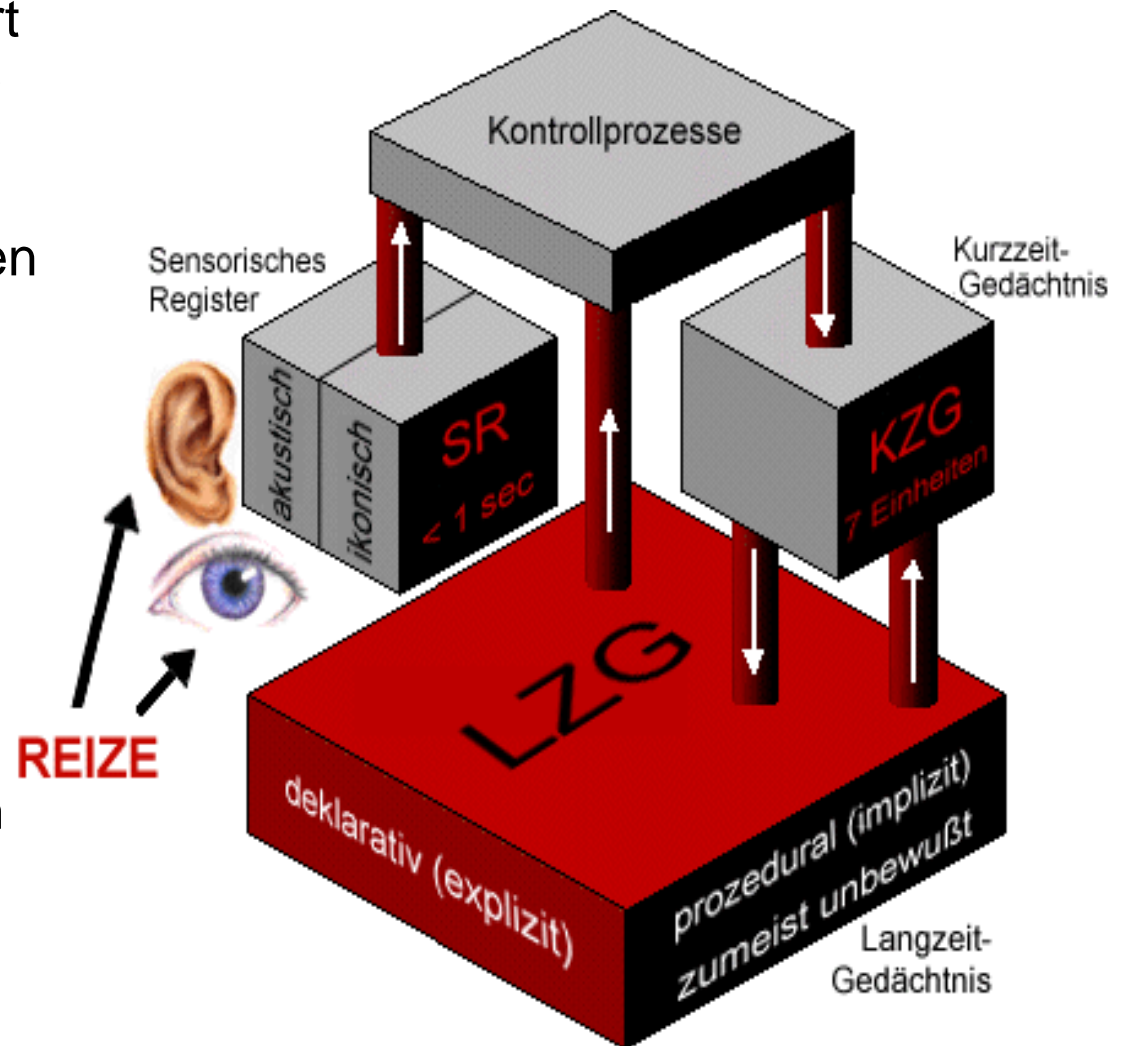
- Fernwirkung (-); jedoch wurde im Fall des Verstoßes gegen das Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (G10) wegen eines damit verbundenen Verstoßes gegen Art.10 GG eine Fernwirkung ausnahmsweise bejaht

9. Wahrnehmung



10. Das Gedächtnis

- Das **sensorische Register** speichert durch Sinnesorgane aufgenommene Reize. Die Behaltensdauer beträgt weniger als 1 Sekunde. Das Fassungsvermögen des sensorischen Registers ist sehr groß.
- Das **KZG** kann $7 (\pm 2)$ Elemente für etwa 18 Sekunden speichern.
- Das **Langzeitgedächtnis** stellt den dritten und größten Speicher in dem Gedächtnismodell von Atkinson und Shiffrin dar. In ihm werden alle Informationen gespeichert, die durch das Kurzzeitgedächtnis in das Langzeitgedächtnis gelangen.



10.1 Das Langzeitgedächtnis

